

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1954

Nummer 63

Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	319
20. 9. 54 22. 9. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	319
23. 9. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	320

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 24. September 1954.

§ 1

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

der wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster,

der staatlichen höheren Schulen auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und den Regierungspräsidenten — Verwaltung der früheren lippischen höheren Schulen — in Detmold,

der Volksschulen, Hilfsschulen und Realschulen sowie der staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen auf die Regierungspräsidenten — Schulabteilungen;

2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Assistenten sowie der diesen gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster;

3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Studienassessoren und die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Studienreferendare auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1954.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schütz.

— GV. NW. 1954 S. 319.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Juli 1954, S. 340, und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. Juli 1954, S. 267, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungs-Freileitung von Hüchelhoven-Rheidt nach Frimmersdorf in den Landkreisen Bergheim (Erf) und Grevenbroich der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 319.

Düsseldorf, den 22. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 7. August 1954, S. 128, und vom 11. September 1954, S. 148, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen für den

Bau und Betrieb eines Entschärfkanals vom Kraftwerk Weisweiler der Unternehmerin zur Abraumanlage der Braunkohlenindustrie Aktiengesellschaft Zukunft in Weisweiler im Landkreis Düren des Regierungsbezirks Aachen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 319.

Düsseldorf, den 22. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 23. August 1954, S. 344, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer etwa 1 km langen 10 kV-Hochspannungs-Freileitung, als Abzweig von der bestehenden etwa 1 3/4 km westlich Verl verlaufenden 10 kV-Hochspannungs-Freileitung, zum Bekleidungs-werk Verl GmbH., Verl im Landkreis Wiedenbrück des Regierungsbezirks Detmold bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 319.

